

Merkblatt zur Vergabe bei EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung

A Allgemeines

Die Europäische Kommission fordert von den Begünstigten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies gilt nicht nur für Aufträge über den EU-Schwellenwerten (vgl. GWB, VgV, VOB/A 2. Abschnitt), sondern auch im Unterschwellenbereich (vgl. VOB/A 1. Abschnitt; UVgO, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 AllMBI. S. 547, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 943) geändert worden ist (im Nachfolgenden als IMBek bezeichnet)).

EU-Schwellenwerte Stand 01.01.2022:

- Dienstleistungen / Lieferleistungen $\geq 215.000 \text{ €}$
- Bauleistungen $\geq 5.382.000 \text{ €}$

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Vergabe gestellt werden, kommt es unter anderem darauf an, ob der EU-Schwellenwert über- oder unterschritten wird und ob es sich bei dem Antragsteller um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB handelt (dazu unten mehr).

Für alle Auftragsvergaben gilt:

1. Schätzung des Auftragswerts

Für die Frage, ob ein Auftrag europaweit nach den §§ 97 ff. GWB oder nach den Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu vergeben ist, muss der Auftragswert zutreffend geschätzt werden. Es ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los. Dabei ist grundsätzlich auf den geschätzten Gesamtwert des Auftrages (ohne Umsatzsteuer) abzustellen.

Der voraussichtliche Auftragswert ist zu dem Zeitpunkt zu schätzen, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV). Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heranbewegt.

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Nicht zum Gesamtnettoauftragswert gehören u. a.

- die Baunebenkosten, z. B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören
- Grundstückswert
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers
- Bewegliche Ausstattungsgegenstände

2. Dokumentation

Jede Vergabeentscheidung ist in einer entsprechenden Dokumentation zur Vergabe zu dokumentieren (siehe z. B. § 20 VOB/A, § 8 VgV, Ziffer 1.10 IMBek) und mit geeigneten Nachweisen der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in der Vergabeliste einzutragen.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung) zum Download zur Verfügung.

3. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung des Preises und weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Soweit nicht das preislich günstigste Angebot gewählt wurde, muss die Wirtschaftlichkeit durch den Antragsteller nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden. Die Berücksichtigung der weiteren Gesichtspunkte zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots müssen den Anbietern grundsätzlich mit der Angebotsaufforderung verbindlich mitgeteilt werden.

4. Nachweis

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag vorzulegen.

5. Interessenskonflikt

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein an der Durchführung des Vergabeverfahrens Beteiligter Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen kann, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat oder von dem man annehmen könnte, dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt ist. Der Interessenkonflikt kann bereits in der Phase der Vorbereitung des Projekts eintreten, sofern die Projektvorbereitung Einfluss auf die Verdingungsunterlagen/das Vergabeverfahren hatte.

Bei einem nicht offengelegten oder nicht angemessen abgemilderten Interessenskonflikt darf der Auftrag nicht an den fraglichen Bieter erteilt werden.

Jeder Auftraggeber ist verpflichtet zu prüfen, ob bei allen am Vergabeverfahren beteiligten Personen ein Interessenkonflikt bestehen könnte.

B Anforderungen an die Auftragsvergabe

1. Anforderungen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind von allen öffentlichen Auftraggebern die Vorgaben des GWB und der VgV einzuhalten.

1.1 Dokumentation

Neben den Vergabeunterlagen, Dokumentationen und der Vergabeliste sind der Bewilligungsbehörde folgende Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- alle Angebote
- Ex-ante-Veröffentlichung ab 50.000 €
- Veröffentlichung / Bekanntmachung
- Ausschreibungstext / Leistungsverzeichnis (Muster/Leerformular)

- Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verhandlungsvergabe oder Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Protokoll über die Angebotsöffnung, wenn vorgeschrieben
- Preisspiegel, wenn vorhanden
- Auftragserteilung
- Absageschreiben an unterlegene Bieter
- Ex-Post-Veröffentlichung
- Bindefristverlängerung

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

2. Aufträge mit Binnenmarktrelevanz

Obwohl ein Auftrag unterhalb der EU-Schwelle liegt, kann dieser auch für Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten von Interesse sein. Ein solches grenzüberschreitendes Interesse führt zur Binnenmarktrelevanz des Auftrags mit der Folge, dass von einem öffentlichen Auftraggeber aus Gründen der Transparenz ein angemessener Grad von Öffentlichkeit sicherzustellen ist. Denn im Falle der Binnenmarktrelevanz sind von öffentlichen Auftraggebern die im EG-Vertrag genannten Grundfreiheiten und Grundsätze, wie Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

3. Anforderungen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

3.1 Kommunale Körperschaften

3.1.1 Allgemeines

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € verpflichtet, gem. Nr. 3 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat (IMBek).

www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben

3.1.2 Flankierende Maßnahmen

Unbeschadet einer eventuellen Binnenmarktrelevanz sind die flankierenden Maßnahmen der Vergabegrundsätze gem. der IMBek zu beachten.

Hierzu zählen u.a.

- Regelungen zur Ex-ante-Veröffentlichung auf der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgegebenen Vergabepattform ab einem Auftragswert von 50.000 € (netto)
Außerdem haben kommunale Körperschaften bei einem Auftragswert über 50.000 € (netto) eine Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen dem Tag der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe einzuhalten. Dies gibt interessierten Bewerbern die Möglichkeit, ihr Interesse zu bekunden. (Vgl. auch Nr. 1.3 IMBek)
- Regelungen zur Ex-Post-Veröffentlichung (bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne USt.); bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15.000 € (ohne USt.), wenn Bauaufträge vergeben werden; bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 €, wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden)
- Ausreichende Streuung: Eine Beschränkung auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. In der Regel ist mindestens ein Bewerber, bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen

Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben. (Vgl. auch Nr. 1.5.1 IMBek)

3.1.3 Dokumentation

Neben den Vergabevermerken, Dokumentationen und der Vergabeliste sind der Bewilligungsbehörde folgende Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- alle Angebote
- Ex-ante-Veröffentlichung ab 50.000 €
- Veröffentlichung / Bekanntmachung
- Ausschreibungstext / Leistungsverzeichnis (Muster/Leerformular)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verhandlungsvergabe oder Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Protokoll über die Angebotsöffnung, wenn vorgeschrieben
- Preisspiegel, wenn vorhanden
- Auftragserteilung
- Absageschreiben an unterlegene Bieter
- Ex-Post-Veröffentlichung
- Bindefristverlängerung

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

3.1.4 Besonderheiten bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

Bei der Beauftragung freiberuflichen Leistungen (z. B. Prüfleistungen, die erforderlich sind, um bei der Bauausführung des Projekts die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beurteilen zu können, wie Asphaltbohrkernuntersuchungen etc.) sind ab einem Gesamtnettoauftragswert von 10.000 € (einschließlich Nebenkosten, Zuschläge, ...) grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Vorgaben für freiberufliche Leistungen entsprechend Nr. 1.11 IMBek finden keine Anwendung.

C Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Bei festgestellten Vergabeverstößen droht eine Kürzung/Rückforderung der anteiligen Zuwendung des betroffenen Auftrags.

Die Höhe der Kürzung/Rückforderung hängt dabei von der Schwere des Vergabeverstoßes ab.

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung ist der Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (KOM-Leitlinien).

ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3452-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF

Häufige Vergabefehler sind:

- Unzulässige Vergabeart wie z.B. Verhandlungsvergabe ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen
- Ungerechtfertigte Einschränkung des Bieterkreises
- Unterlassen einer erforderlichen europaweiten Bekanntmachung
- Ausschließen des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung
- Keine produktneutrale Ausschreibung / diskriminierende technische Spezifikationen
- Fehlende Ex-ante-Veröffentlichung
- Künstliche Aufteilung von Bau- / Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten
- Interessenkonflikte

- Vergabe zusätzlicher Aufträge (Nachträge) ohne entsprechenden Wettbewerb, falls nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB gegeben ist
- Fehlende Begründung der Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen
- Ausführungsfrist nur gegenüber Bestbieter verlängert, keine Information an die übrigen Bieter

D Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B. unter folgenden Links:

- www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben
- www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auf-tragswesen/vergabe
- www.abz-bayern.de
- simap.europa.eu/index_de
- www.vergabeinfo.bayern.de